

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 27. Oktober 1975

24. Stück

31. Verordnung: Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden; Abänderung.

31.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Oktober 1975, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, R. G. B. I. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze B. G. B. I. II Nr. 348/1934 und B. G. B. I. Nr. 128/1954 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. August 1946, L. G. B. I. für Wien Nr. 11/1946, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder

ausgeladen werden, in der Fassung der Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien L. G. B. I. für Wien Nr. 13/1950 und L. G. B. I. für Wien Nr. 3/1961 wird wie folgt geändert:

Die Z. 2 und 3 des Abschnittes IV — Vornahme der Untersuchung — haben zu lauten:

„2. In der Station St. Marx (Schlachtviehbahnhof) erfolgt die Untersuchung in der Zeit von 6 bis 18 Uhr.

3. Die Untersuchung der mittels Kraftfahrzeugen (Anhängern) beförderten Schlachttiere erfolgt in den Schlachthanlagen des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx während der Betriebszeit. Auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx erfolgt die Untersuchung in der Zeit von 6 bis 18 Uhr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Graz